

Reglement über die Förderung der Mobilität von Doktorierenden in vom SNF unterstützten Forschungsprojekten

01. November 2011

Der Nationale Forschungsrat

gestützt auf Artikel 46 des Reglements des Schweizerischen Nationalfonds über die Gewährung von Beiträgen vom 14. Dezember 2007 (Beitragsreglement¹)

erlässt das folgende Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Grundsatz

¹ Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) gewährt Doktorierenden, die in vom SNF unterstützten Forschungsprojekten angestellt sind, Beiträge an einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Doktorats (nachfolgend „Mobilitätsbeiträge“).

² Die Mobilitätsbeiträge ermöglichen den Doktorierenden mehr Flexibilität in ihrer Karriereausgestaltung. Der SNF sieht die Mobilität als essentielles Element für eine akademische Karriere an.

Artikel 2 Dauer und Ort des Aufenthaltes

¹ Der Mobilitätsbeitrag wird für sechs bis zwölf Monate gewährt. Die vom SNF finanzierte maximale Doktoratsdauer von vier Jahren kann durch den Auslandsaufenthalt nicht verlängert werden.

² Die Auslandsaufenthalte müssen an Forschungsinstitutionen im Ausland durchgeführt werden, die für die Doktorarbeit und für die Forscherkarriere einen Mehrwert bieten.

³ Zudem sollen die Auslandsaufenthalte den Zielen des zugrunde liegenden Forschungsprojekts dienen.

¹ www.snf.ch > Über uns > Statuten & Rechtsgrundlagen

2. Formelle Voraussetzungen

Artikel 3 Persönliche Voraussetzungen

Zur Gesuchstellung für Mobilitätsbeiträge sind Doktorierende berechtigt, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind im Rahmen eines vom SNF unterstützten Forschungsprojektes angestellt, streben im Zusammenhang mit ihrer für die Forschungsarbeiten erbrachten wissenschaftlichen Leistungen die Promotion an und sind als Doktorierende immatrikuliert.
- b. Sie legen eine Bestätigung der verantwortlichen Betreuungsperson und, falls nicht identisch, der Projektleiterin oder des Projektleiters des vom SNF unterstützten Projekts vor, dass diese oder dieser das Vorhaben aus wissenschaftlicher Sicht unterstützt und die weitere Anstellung im vom SNF unterstützten Forschungsprojekt während des Auslandsaufenthaltes garantiert.
- c. Sie legen eine Bestätigung vor, in der das Gastinstitut die notwendige fachliche Begleitung und den Zugang zur Infrastruktur zusichert.

Artikel 4 Sachliche Voraussetzungen

¹ Der Auslandsaufenthalt muss im zeitlichen Rahmen des vom SNF unterstützten Forschungsprojekts stattfinden.

² Das Gesuch um einen Mobilitätsbeitrag muss in elektronischer Form und nach den vorgegebenen Dateiformaten eingereicht werden und alle obligatorischen Angaben und Beilagen enthalten. Zu den obligatorischen Beilagen zählen namentlich:

- a. Wissenschaftlicher Forschungsplan für den Auslandsaufenthalt mit Angaben zur Bedeutung der geplanten Arbeiten für die Doktorarbeit und für das Forschungsprojekt;
- b. Detailliertes Budget für die anfallenden Zusatzkosten;
- c. Bestätigungen der verantwortlichen Betreuungsperson und gegebenenfalls der Projektleiterin oder des Projektleiters sowie des Gastinstituts gemäss Art. 3 Bst. b und c.

Artikel 5 Einreichemodalitäten und Fristen

¹ Die Gesuche sind von der Doktorandin oder dem Doktoranden selber zu verfassen. Einzureichen sind die Gesuche anschliessend durch die Projektleiterin oder den Projektleiter des vom SNF unterstützten Forschungsprojekts.

² Die Gesuche sind via elektronische Gesuchsplattform mySNF unter der Rubrik „Zusatzbeiträge“ einzureichen.

³ Die Gesuche sind spätestens drei Monate vor Antritt des Auslandsaufenthaltes einzureichen. Für die Rechtzeitigkeit der Gesuchseingabe gelten die Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 2 des Beitragsreglements.

⁴ Gesuche um Ausrichtung von Mobilitätsbeiträgen können jederzeit im Rahmen eines laufenden, vom SNF unterstützten Projektes eingereicht werden. Gesuche können somit frühestens eingereicht werden an dem Tag, an dem das vom SNF unterstützte Forschungsprojekt zu laufen be-

ginnt, und spätestens im Zeitpunkt, in dem das vom SNF unterstützte Forschungsprojekt noch neun Monate läuft.

3. Das Gesuchsverfahren

Artikel 6 Ablauf

¹ Die Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums behandelt.

² Der SNF stellt für die Mobilitätsbeiträge jedes Jahr ein begrenztes Budget zur Verfügung. Es werden nur so lange Mobilitätsbeiträge zugesprochen wie Mittel vorhanden sind.

Artikel 7 Beurteilungskriterien

¹ Sofern die Gesuche die formellen Voraussetzungen erfüllen, werden sie der wissenschaftlichen Begutachtung zugeführt.

² Folgende Beurteilungskriterien kommen zur Anwendung:

- a. Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielen der Doktorarbeit und des Forschungsprojekts;
- b. Mehrwert des Auslandsaufenthaltes für die Doktorarbeit;
- c. Bedeutung des Auslandsaufenthaltes für die persönliche Karriere.

4. Beitragsberechtigte Kosten

Artikel 8 Kosten

¹ Die Doktorierenden können folgende Kosten geltend machen:

- a. Kosten für Hin- und Rückreise zum Gastinstitut. Grundsätzlich sind die kostengünstigsten Varianten vorzuschlagen (Zug, Bus, Economy Class). Die Kosten für die Hin- und Rückreise werden auch mitreisenden Familienangehörigen (Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Kinder) ersetzt, sofern diese die Doktorandin oder den Doktoranden während des gesamten Aufenthalts begleiten.
- b. Aufenthaltskosten vor Ort, namentlich die Wohnkosten.
- c. Einen Beitrag für die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen, die für die eigene Forschung von Bedeutung sind und nicht über das Forschungsprojekt finanziert werden können.

² Es können keine Forschungskosten geltend gemacht werden.

³ Der SNF trägt maximal CHF 20'000.- an den Auslandsaufenthalt bei. Ein höherer Beitrag kann geleistet werden, falls die Doktorandin oder der Doktorand während des Auslandsaufenthaltes von der Familie (Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Kinder) begleitet wird.

⁴ Der SNF kann die beantragte Dauer und das beantragte Budget kürzen.

Artikel 9 Salär

Das Salär der Doktorandin oder des Doktoranden ist weiterhin durch die vom SNF finanzierte Anstellung über das Forschungsprojekt sichergestellt.

5. Rechte und Pflichten der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger

Artikel 10 Freigabe der Beiträge

Die Freigabe der zugesprochenen Beiträge erfolgt auf Antrag der Projektleiterin oder des Projektleiters des vom SNF unterstützten Forschungsprojekts und richtet sich nach Artikel 34 des Beitragsreglements.

Artikel 11 Versicherungen

Allfällige für den Auslandsaufenthalt benötigte zusätzliche Versicherungen, die über den Arbeitgeber nicht abgedeckt sind, sind Sache der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern.

Artikel 12 Berichterstattung

¹ Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen des regulären wissenschaftlichen Berichtes des vom SNF unterstützten Forschungsprojekts. Es muss kein separater wissenschaftlicher Bericht eingereicht werden.

² Die finanzielle Abrechnung erfolgt als Annex zum regulären finanziellen Bericht. Die Kosten des Auslandsaufenthaltes sind separat aufzuführen.

³ Nichtbeanspruchte Mittel können nicht für andere Zwecke des Projekts benutzt werden und müssen dem SNF rückerstattet werden. Es werden nur belegbare Kosten vergütet.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 13 Weitere Bestimmungen

Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, kommen die Bestimmungen des Beitragsreglements sowie des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement² zur Anwendung.

Artikel 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde am 01. November 2011 vom Nationalen Forschungsrat genehmigt und tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

² www.snf.ch > Über uns > Statuten & Rechtsgrundlagen